

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung am 30. November 2004 in Berlin

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Berufsaufsicht über Abschlussprüfer in der Wirtschaftsprüferordnung (Abschlussprüferaufsichtsgesetz - APAG) (BT-Drucksache 15/3983)

Wirtschaftsprüferkammer (WPK)

Wie Sie wissen, ist für die Wirtschaftsprüferkammer der **Änderungsantrag zu § 4 Abs. 1 Satz 1, 2. Hs.** von besonderer Bedeutung. Auf diesen beschränke ich daher die nachfolgenden Ausführungen.

§ 4 Abs. 1 Satz 1, 2. Hs WPO sieht nach dem Regierungsentwurf eine Klarstellung derart vor, daß bestimmte Kernaufgaben der Wirtschaftsprüferkammer „zugleich“ in mittelbarer Staatsverwaltung wahrzunehmen sind. In der Begründung wird die Zielsetzung dieser Änderung verdeutlicht. Die öffentliche Aufgabenstellung der Wirtschaftsprüferkammer z. B. im Rahmen der Berufsaufsicht oder im Rahmen der Qualitätskontrolle soll hervorgehoben werden. Damit hat sich die Wirtschaftsprüferkammer im Rahmen der im Vorfeld des Regierungsentwurfs geführten Diskussionen einverstanden erklärt, da durch das Wörtchen „zugleich“ klargestellt wird, daß die berufliche Selbstverwaltung im übrigen nicht tangiert wird. Danach wurde das „zugleich“ immer als „sowohl als auch“ angesehen, wir sehen also in der durch die Bundesregierung vorgelegten Gesetzesfassung eine **kumulative** Aufgabenstellung und keine alternative Aufgabenstellung. Dies steht im übrigen auch im Einklang mit der Gesetzesbegründung zu § 4 i. d. F. des Regierungsentwurfs.

Genau dies soll nach dem Änderungsantrag anders geregelt werden. Danach ist eine **alternative** Aufgabenerfüllung gewollt, sollen also bestimmte Aufgaben ausschließlich im Rahmen mittelbarer Staatsverwaltung liegen und damit der beruflichen Selbstverwaltung entzogen werden.

Die berufliche Selbstverwaltung hat sich seit 1961 bewährt und zwar in allen Freien Berufen. Diese besondere Ausprägung des auch im europäischen Recht verankerten Subsidiaritätsprinzips hat sich als insgesamt vorteilhaft ausgewirkt, auch für den Staat, damit für die Öffentlichkeit.

Soweit die Kammer auf die Funktionen mittelbarer Staatsverwaltung beschränkt wäre, wäre die Wahrnehmung der Belange des **gesamten** Berufsstandes ausge-

schlossen. Der Berufsstand könnte allein noch Partikularinteressen über verbandliche oder berufliche Gruppierungen artikulieren. Eine solchermaßen subjektive Interessenvertretung ist nicht geeignet, die Interessen **aller** Berufsangehörigen zu vertreten. Sie sind daher im politischen Raum kein Ersatz für eine **objektivierte** Wahrnehmung der Belange des Berufs durch Kammern, wie sie das Bundesverfassungsgericht den Kammern attestiert.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes stehen beide „Interessenvertretungen“ nebeneinander. Die Öffentlichkeit und die Politik müssen jeweils differenzieren, welche Positionen vor welchem Hintergrund eingenommen werden und wie diese zu gewichten sind. Beide Formen der Interessenvertretung sind für die Meinungsbildung z. B. in Gesetzgebungsverfahren unverzichtbar.

Wir sehen daher die Wahrung der Belange der Gesamtheit der Mitglieder einer Berufskammer nicht als eine Aufgabe an, die vergeben oder wieder entzogen werden kann; sie ist vielmehr zwingender Bestandteil des Systems der beruflichen Selbstverwaltung und dabei genauso wichtig wie die Pflichtmitgliedschaft der Berufsangehörigen, die im Zusammenspiel mit der Wahrung der Belange des Berufs erst die Funktionsfähigkeit des Systems ermöglicht.

Wir bitten daher, dem Änderungsantrag nicht zu entsprechen.

Gegebenenfalls könnte die hier angesprochene Aufgabenstellung der Kammern der freien Berufe zunächst einer rechtlichen Überprüfung und politischen Bewertung unterzogen und im Rahmen der nächsten, vom Ministerium bereits angekündigten WPO-Novelle (Transformation der modernisierten Abschlußprüferrichtlinie) entschieden werden.

gez. Hubert Graf von Treuberg
Präsident